

# Überwachungsplan für die Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) im Land Brandenburg gemäß § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG), § 22 a Deponieverordnung (DepV), §§ 8, 9 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV)

vom 17. März 2014 – zuletzt aktualisiert 16. Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- 3 Allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme
- 4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung
- 5 Überwachung aus besonderem Anlass
- 6 Zuständigkeiten
- 7 Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden
- 8 Information der Öffentlichkeit

## Anlagen

- (1) Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden genehmigten Anlagen und Abwassereinleitungen
  - (1.1) BImSchG-Anlagen  
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/immissionsschutz/anlagenueberwachung/ied-anlagen/>
  - (1.2) Deponien  
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/IED-Deponien.pdf>
  - (1.3) Industriekläranlagen  
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/genehmigungen-und-abgaben/kommunale-klaeanlagen-und-industrieklaeranlagen/>
  - (1.4) IED-relevante Direkt- und Indirekteinleitungen
- (2) Bewertungsmatrices zur Risikoeinstufung
  - (2.1) BImSchG-Anlagen Anlage 2.1  
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/IED-Systematische-Beurteilung-Syburian.pdf>
  - (2.2) Wasserrechtliche Zulassungen (Industriekläranlagen, Direkt- und Indirekteinleitungen)
    - (2.2.1) Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für Abwassereinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen nach IZÜV  
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/IED-Bewertungsmatrix-Wasser.xlsx>
    - (2.2.2) Hinweise und Erläuterungen  
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/IED-Erlaeuterungen-Sonderbewertung.pdf>

# 1 Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung als Richtlinie über Industrieemissionen (IED) – Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 soll gemäß Erwägungsgrund (2) u. a. dazu dienen, einen für alle Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Rahmen für die Kontrolle der wichtigsten Industrietätigkeiten festzulegen. Anders als in den Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) beinhaltet die IED nun die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einzuführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die Umwelt umfasst (Art. 23 Abs. 1 IED).

Mit dem am 12. April 2013 verkündeten Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) und der Artikelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) wurde diese Pflicht für nach BImSchG genehmigte Anlagen im BImSchG, für Deponien im KrWG und der DepV, für Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen durch IED-Anlagen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) umgesetzt. Die neuen Umsetzungsvorschriften sind am 02. Mai 2013 in Kraft getreten.

Nach § 52 Abs. 1b BImSchG, nach § 47 Abs. 7 S.1 KrWG i.V.m. § 22 a Abs. 1 DepV und nach §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 IZÜV sind die zuständigen Behörden verpflichtet, zur regelmäßigen und anlassbezogenen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne aufzustellen, die regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren sind.

## 1.1 Immissionsschutzrechtliche Überwachung

Zur Überwachung gehören nach § 52 Abs. 1 b BImSchG insbesondere:

- Vor-Ort-Besichtigungen,
- Überwachung der Emissionen,
- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
- Überprüfung der Eigenkontrolle,
- Prüfung der angewandten Techniken und
- Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

## 1.2 Überwachung der IED-relevanten Deponien

Nach § 47 Abs. 7 KrWG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, zur regelmäßigen Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Dies gilt nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.

Zur Überwachung nach § 47 Abs. 7 KrWG gehören insbesondere:

- die Überwachung der Errichtung,
- Vor-Ort-Besichtigungen,
- Überwachung der Emissionen,
- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente (s. DepV, Anhang 5),
- Messungen und Kontrollen,
- Überprüfung der Eigenkontrolle,
- Prüfung der angewandten Techniken und
- Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.

### 1.3 Wasserrechtliche Überwachung der IED-relevanten Industriekläranlagen und Abwassereinleitungen

Die Überwachung von IED-relevanten Industriekläranlagen, Direkt- und Indirekteinleitungen richtet sich nach den §§ 8 und 9 IZÜV. Gegenstand der Überwachung ist gemäß § 8 Abs. 1 IZÜV die Prüfung auf Einhaltung der wasserrechtlichen Zulassung nach § 100 WHG. Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 IZÜV werden bei der Überwachung von IED-relevanten Industriekläranlagen und Abwassereinleitungen regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen gefordert.

Im Übrigen gelten die Anforderungen des § 110 BbgWG an die Überwachung auch für IED-relevante Abwassereinleitungen.

## 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für das Land Brandenburg.

Er gilt nicht für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

Er gilt für

- immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen im Land Brandenburg, die in Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte d mit einem „E“ versehen sind,
- IED- relevante Deponien, deren Betriebsphase<sup>1</sup> noch nicht abgeschlossen wurde. Er gilt nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder weniger haben. Er gilt des Weiteren nicht für Deponien oder Deponieabschnitte, die nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a nicht in den Geltungsbereich der Deponieverordnung fallen und für Maßnahmen nach §§ 14 bis 17 DepV, die auf diesen Deponien durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann die Geltung des Überwachungsplans für diese Deponien, Deponieabschnitte und Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist,
- eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen für Industrieabwässer aus IED-Anlagen und deren Abwassereinleitungen,
- Direkt- und Indirekteinleitungen von Abwasser aus Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte d mit einem „E“ versehen sind und
- Direkt- und Indirekteinleitungen aus IED- relevante Deponien.

## 3 Allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme

Das Land Brandenburg ist mit knapp 30.000 km<sup>2</sup> das flächenmäßig fünftgrößte Bundesland. Mit einem Anteil von mehr als 35 % Wald gehört Brandenburg zu den waldreichsten Bundesländern.

Brandenburg liegt im Bereich des gemäßigten, kontinentalen Klimas mit Jahresmitteltemperaturen zwischen 7,8 °C und 9,5 °C und gehört mit Jahresniederschlagssummen unter 600 mm zu den trockensten Regionen Deutschlands.

### Luftqualität und Lärm

Für Industrieanlagen ist seit 1990 ein deutlicher Rückgang der Emissionen nahezu aller wichtigen Luftschadstoffe zu verzeichnen. Das ist in erster Linie der erfolgten Stilllegung vieler Altanlagen geschuldet, die teilweise aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben wurden und z.T. technisch nur mit unwirtschaftlichem Aufwand an den Stand der Technik hätten angepasst werden können. Die bestehenden Anlagen - vor allem im Bereich Kraftwerkstechnik, Chemie, Baustoffe und Metallverarbeitung – wurden zum größten Teil seit 1990 neu errichtet oder grundsaniert. Daher entspricht das Anlageninventar im Geltungsbereich des Überwachungsplans dem aktuellen Stand der Technik.

Dagegen führt der motorisierte Verkehr in innerstädtischen Straßen mit hoher Verkehrsbelegung zu Überschreitungen bei den Luftschadstoffgrenzwerten Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Die Belastung der Luftqualität durch die

<sup>1</sup> Als Abschluss der Betriebsphase gilt die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG.

grenzwertrelevanten Verkehrsimmissionen hat zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen in den Städten Bernau, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam geführt. Die in den Plänen enthaltenen Maßnahmen richten sich vor allem gegen den Hauptverursacher der Schadstoffimmissionen - den motorisierten Verkehr. Die umgesetzten Verkehrsmaßnahmen haben jedoch nicht in allen Städten dazu geführt, dass keine Gefahr der Grenzwertüberschreitung mehr besteht. In dem Maße wie der Verkehrsanteil an den Schadstoffemissionen durch die umgesetzten Maßnahmen abnimmt, gewinnen andere Schadstoffquellen - wie der Hausbrand - an Bedeutung.

Nahezu die Hälfte aller Bürger in Deutschland fühlt sich durch Lärm belästigt. Hauptbelastungsquelle ist der Verkehrslärm, gefolgt von Anlagen- und Nachbarschaftslärm. Mit der Umgebungslärmkartierung werden die verkehrsbezogene Quellen Straßen-, Schienen- und Flugverkehr - sowie in Ballungsräumen Lärm von Industrie- und Gewerbegebieten - erfasst. Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2012 1.714 km Straßen mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert. In 147 Kommunen ist die Notwendigkeit zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen gegeben bzw. zu prüfen. Dieser bis Mitte des Jahres 2013 und folgend alle 5 Jahre zu durchlaufende Prozess hat den Charakter einer Daueraufgabe für die Kommunen angenommen.

## **Wasser**

Brandenburg besitzt mehr als 10.000 Seen, davon rund 3.000 größer als ein Hektar, und etwa 33.000 Kilometer Fließgewässer. Viele Gewässer sind als sensible Fließgewässer ausgewiesen und unterliegen einem besonderen Schutzstatus.

Das Trinkwasser in Brandenburg wird zu mehr als 90 % aus Grundwasser gewonnen. Das Grundwasser speist auch viele Oberflächengewässer. Artenreiche Feuchtgebiete verdanken ihre Existenz einem oberflächennahen Grundwasserstand.

## **Belastungen der Gewässer**

Die Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Land Brandenburg mit unterschiedlichen Stoffen belastet, die vor allem aus Siedlungen, Gewerbe und Industrie, Bergbau und Landwirtschaft stammen. Der Eintrag in die Gewässer erfolgt entweder direkt, wie z.B. über Einleitungen aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, oder indirekt bzw. diffus, u.a. über die Luft, Erosionen oder Abschwemmungen.

Wesentliche Stoffe, die zu einer Belastung der Gewässer führen, sind leicht abbaubare organische Stoffe, die z.B. aus kommunalen Abwässern stammen und in den öffentlichen Kläranlagen biologisch abgebaut und weitgehend reduziert werden können. Demgegenüber können schwer bzw. nicht abbaubare organische Verbindungen, Schwermetalle sowie Arzneimittel auch nach einer technischen Behandlung durch die Selbstreinigungskraft der Gewässer gar nicht oder nur unzureichend abgebaut werden. Pflanzenschutzmittel sowie Nährstoffe, insbesondere Phosphor- und Stickstoffverbindungen, die überwiegend durch diffuse Einträge aus der Landwirtschaft stammen, belasten ebenfalls die brandenburgischen Gewässer.

Gewerbliche und industrielle Direkteinleitungen sind im Land Brandenburg relativ selten. Es gibt nur etwa 40 Industriebetriebe bzw. eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen, die ihr Abwasser in relevantem Umfang unmittelbar in ein Gewässer einleiten. Dazu zählen insbesondere Kraftwerke und Elektrostahlwerke mit ihren Kühlwassereinleitungen, Papierfabriken, Betriebe der lebensmittel- und metallverarbeitenden Industrie sowie der Steine-Erden-Industrie. Indirekteinleitungen, bei denen das häufig vorbehandelte gewerbliche und industrielle Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet und dort mitbehandelt wird, sind weitaus häufiger anzutreffen als Direkteinleitungen. Die häufigsten Indirekteinleitungen stammen aus Hotels, Gaststätten, Bäckereien, Fleischereien, medizinischen Einrichtungen und aus Fahrzeugwaschanlagen. Relevanz für den Gewässerschutz besitzen vor allem Großschlachtereien, metallverarbeitende Betriebe sowie Abfallbehandlungsanlagen.

Informationen zu Schadstofffreisetzungen großer Industriebetriebe gemäß dem Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister PRTR finden sich unter dem Portal Thru.de ([www.thru.de](http://www.thru.de)).

Durch den Neubau, die Sanierung und die Prozessoptimierung kommunaler und industrieller Abwasseranlagen konnten die Einleitfrachten in die Gewässer seit 1990 deutlich reduziert werden. Dadurch hat sich ihre Wasserbeschaffenheit nachhaltig verbessert.

Informationen zur kommunalen Abwasserbeseitigung können dem entsprechenden in regelmäßigen Abständen aktualisierten Lagebericht entnommen werden (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/>).

## Zustand der Fließgewässer

Hauptprobleme der oberirdischen Gewässer in Brandenburg sind erhebliche Gewässerstrukturdefizite und die Belastung durch erhöhte Nährstoffkonzentrationen. Insbesondere die Phosphorbelastung der Fließgewässer ist landesweit von nennenswerter Bedeutung. Rund 50 % der Fließgewässer weisen aber auch eine so hohe Stickstoffkonzentration auf, dass die WRRL-Ziele nicht erreicht werden können.

Der schlechte chemische Zustand wird bei den meisten Gewässern durch Tributylzinn (TBT) und Bromierte Diphenylether (BDE) verursacht. Bei größeren Gewässern kommen hier die Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK = Summe von Benzo[g,h,i]-perylen, Indenopyren) hinzu. An einigen kleineren Gewässern ist der schlechte chemische Zustand durch Grenzwertüberschreitungen bei den Schwermetallen Blei, Cadmium oder Nickel begründet.

## Zustand des Grundwassers

Im Ergebnis der prognostizierten maximalen Ausdehnung der Grundwasserbelastungen war 2009 nur ein GWK in den schlechten Zustand einzuordnen. Entsprechend der Abschätzungen aus 2007 sind 10,8 km<sup>2</sup> und damit 21,7 % des GWK Eisenhüttenstadt durch Punktquellen beeinträchtigt. Deshalb wurde für diesen GWK der schlechte chemische Zustand festgelegt. Für alle anderen GWK lagen entsprechend der Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) keine signifikanten Belastungen im Sinne der WRRL vor.

Weitere Informationen können u. a. auch dem im September 2011 erschienenen Bericht „Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie - Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ entnommen werden (<https://fu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~01-09-2011-umsetzung-der-europaeischen-wasserrahmenrichtlinie-landesberichte>).

## Bergbau und Bergbaufolgen

Der Braunkohlenbergbau und die Bergbaufolgen prägen den Wasserhaushalt in den Flussgebieten der mittleren Spree und der Schwarzen Elster gravierend. Betroffen sind sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Der Tagebau im Lausitzer Revier erzeugte über Jahrzehnte eine großflächige Grundwasserabsenkung auf einer Fläche von ca. 2.500 km<sup>2</sup>. Mit der Schließung mehrerer Tagebaue Anfang der 90er Jahre und der damit verbundenen Einstellung der Wasserhebungen im Bereich des heutigen Sanierungsgebietes der LMBV stellen sich durch Herstellung und kontrollierte Flutung der Tagebaurestseen und den natürlichen Grundwasserwiederanstieg neue Verhältnisse für den Wasserhaushalt ein.

Ein zunehmendes Bergbaufolgeproblem ist der diffuse Eiseneintrag in die Oberflächengewässer, der die Bildung von feindispersen Ocker verursacht. Dieser Schlamm wird teilweise über weite Strecken mit dem Wasser transportiert. Abgesehen von dem ästhetischen Problem, das sich nachteilig auf touristische Nutzungen und das touristische Gewerbe auswirkt, sind hiermit auch massive gewässerökologische Beeinträchtigungen verbunden.

Die Herstellung eines nach Menge und Beschaffenheit ausgeglichenen Wasserhaushaltes in den durch den Bergbau beeinflussten Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster wird auch in den kommenden Jahrzehnten eine wasserwirtschaftliche Schwerpunktaufgabe bleiben. Braunkohle wird derzeit im brandenburgischen Lausitzer Revier in drei Tagebaufelder (Cottbus-Nord, Jänschwalde und Welzow-Süd) abgebaut. Die abgebaute Kohle wird überwiegend zur Energieerzeugung genutzt. Für die Kühlung der Kraftwerke werden dem Wasserhaushalt in Brandenburg durch Verdunstung große Wassermengen entzogen. Zur Freimachung der Braunkohlelagerstätten werden in Brandenburg mehr als 200 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser gefördert.

Damit beeinflusst der aktive Bergbau den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper erheblich. Im Gebiet des aktiven Bergbaus laufen in Folge der Belüftung des Bodens ebenfalls chemische Prozesse ab, die zu einer Auswaschung von Eisen und Sulfat führen. Diese Stoffbelastungen müssen durch geschickte Maßnahmenkombinationen (Reinigung in Grubenwasserbehandlungsanlagen, Wassermanagementmaßnahmen) auf ein tolerierbares Maß gemindert werden. Auch nach Abschluss der Braunkohlegewinnung des derzeit aktiven Bergbaus muss eine Regeneration der Bergbaulandschaft erfolgen, die ebenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Lausitz und der angeschlossenen Fließgewässer haben wird.

## **Abfallwirtschaft**

Nach 1990 war die Nutzung der vorhandenen Altdeponien bei der Neuordnung der Abfallwirtschaft und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit unverzichtbar. Nachdem kurzfristig hunderte Deponien geschlossen wurden, bildeten die verbleibenden Deponien das Rückgrat der Brandenburger Abfallwirtschaft. Im vorläufigen Abfallentsorgungsplan des Landes Brandenburg aus dem Jahr 1992 waren 68 verzeichnet.

Vorerst blieb die Deponierung das zentrale Entsorgungsverfahren. Seit dem Jahr 1992, in dem in Brandenburg erstmals Abfallbilanzen erstellt wurden, konnten die deponierten Abfallmengen stetig von vier auf etwa eine halbe Million Tonnen verringert werden. Verantwortlich dafür sind neben der Abfallvermeidung vor allem die Abfallverwertung und die seit 2005 erfolgende Restabfallbehandlung, die in Brandenburg weit überwiegend durch stoffstromspezifische Verfahren erfolgt. Insgesamt gibt es im Land inzwischen über 700 Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen. Die Ablagerung der verbleibenden Restabfälle erfolgt landesweit auf nur noch acht öffentlich zugänglichen Deponien.

Durch die zunehmende stoffliche Verwertung, die Herstellung hochwertiger Ersatzbrennstoffe aus heizwertreichen Abfallanteilen, die Deponierung ausschließlich reaktionsarmer Abfälle sowie die Erfassung und anteilige Verwertung des Deponiegases bei über 50 Deponien trägt die Abfallwirtschaft im Land Brandenburg inzwischen auch maßgeblich zum Klima- und Ressourcenschutz bei.

## **Boden**

### Schädliche Bodenveränderungen

Die Gefährdung des Bodens hat insbesondere in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Der Bodenschutz unternimmt gegenwärtig große Bemühungen, um Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen des Bodens, die durch das Auf- und Einbringen von Materialien bedingt sind, zu verhindern. Neben der Verunreinigung durch flächenhafte diffuse Einträge (Luft, Niederschläge) und nutzungsbedingte Stoffeinträge durch den Menschen sind es Bodenschadverdichtungen und Bodenerosion, verursacht durch Witterung und Fehlverhalten des Menschen sowie die stark gestiegene Flächeninanspruchnahme durch Bebauung (Bodenversiegelung) und Bodenzerstörung (Bodenabbau, Devastierung), die den Boden in seiner Funktionstüchtigkeit vorübergehend oder auch nachhaltig (dauerhaft) beeinträchtigen können.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg stellt hierzu umfangreiche Informationsgrundlagen bereit. Das hierzu geführte (Fachinformationssystem Bodenschutz - FISBOS), besteht aus den Informationsbereichen:

- Bodenzustandskataster: hier werden Daten über Zustand, Funktionen und Nutzungen der Böden anhand von Einzelprofilen erfasst, dargestellt und bewertet.
- Boden-Dauerbeobachtung und Bodenprobenbank - hier werden Daten aus der Boden-Dauerbeobachtung, die ein Instrument zur langfristigen Überwachung der Veränderung des Bodenzustands und der Bodenfunktionen darstellt, erfasst und bewertet. Die Bodenprobenbank dient der Probenarchivierung für die Gewährleistung der analytischen Qualität und für spätere Beweissicherungen.

## **Altlasten**

2013 sind rund 26.000 altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Fachinformationssystem Altlasten FIS AL erfasst. Diese sind in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

## **Naturschutz**

Naturschutz und Landschaftspflege sind in Brandenburg von zentraler Bedeutung, da das Land durch großflächige und unzerstörte (Kultur-)Landschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. Im Land Brandenburg kommt eine Vielfalt von unterschiedlichen Biotopen vor. Die Grundsätze zum Natur- und Landschaftsschutz sind Basis für das Konzept des Flächenschutzes mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, die sich häufig innerhalb von Großschutzgebieten befinden und teilweise auch als Natura-2000-Gebiete gemeldet sind (FFH-/ SPA-Gebiete). Mit der Meldung von insgesamt 27 europäischen Vogelschutzgebieten und 620 FFH-Gebieten ist Brandenburgs einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Die Natura 2000-Gebietkulisse umfasst ca. 26 % der Landesfläche. Das Land Brandenburg legt auch bei der industriellen Entwicklung auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen Wert, um einen Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig zu gewährleisten.

## 4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Nach § 52 a Absatz 2 BImSchG, § 47 Abs. 7 KrWG, § 22 a Abs.2 DepV und §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 2 IZÜV erstellen oder aktualisieren die zuständigen Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallbehörden auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes regelmäßig **anlagen – und abwassereinleitungsbezogene** Überwachungsprogramme. In den Überwachungsprogrammen sind die Zeiträume anzugeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken.

Bei der Beurteilung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung
  - der Emissionswerte und -typen,
  - der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und
  - des von der Anlage oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos
2. bisherige Einhaltung der Zulassungsanforderungen
3. Eintragung des Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 5,13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) bzw. Zertifizierung nach DIN ISO 14001

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie drei Jahre bei Anlagen mit der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Die Einstufung der Anlagen in eine Risikostufe erfolgt in Brandenburg landeseinheitlich anhand der Matrix „Syburian 80“ für BImSchG-Anlagen (Anlage 2.1) und der Matrix in Anlage 2.2 für wasserrechtliche Zulassungen. Diese Einstufungssysteme enthalten die für die Beurteilung heranzuziehenden Kriterien und haben sich nach ersten probeweisen Bewertungen als geeignet erwiesen. Die Risikoeinstufung für die nach BImSchG genehmigten IED- Anlagen durch die Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die Relevanzkriterien Abwasser sowie Grundwasser und Boden erfolgt nach Aktenlage (Genehmigungsbescheid und in Bezug genommene Antragsunterlagen). Deponien richtet sich der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen nach § 22a Abs. 2 und 3 DepV. Dabei kann zur Beurteilung auch die Matrix „Syberian-80“ herangezogen werden. Bei der Errichtung von Deponien und der Durchführung von Stilllegungsmaßnahmen bei Deponien richtet sich der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen nach dem jeweiligen Überwachungserfordernis dieser Maßnahmen und ist durch die zuständige Behörde im Einzelfall festzulegen.

Kommt eine Überwachungsbehörde bei einer Anlage, für die mehrere Überwachungsbehörden zuständig sind, aufgrund eigener Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis, dass für ihre regelmäßige Vor-Ort-Überwachung andere Überwachungsintervalle anzusetzen sind, so legt sie diese eigenständig fest und teilt dies den anderen Überwachungsbehörden mit. Dabei sollten die Überwachungsprogramme der jeweiligen Behörde für die jeweilige Anlage – soweit erforderlich - koordiniert werden.

Mit der ersten planmäßigen Überwachung nach Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage (Endabnahme vor Ort) oder der ersten wasserrechtlichen Zulassung beginnt der Zyklus der regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen einer neu errichteten Anlage. Für alle bestehenden Anlagen ist hierfür das Datum der letzten Anlagenkontrolle bzw. der letzten wasserrechtlichen Überwachung heranzuziehen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung ist die Risikoeinstufung für die betreffende Anlage oder Abwassereinleitung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Wurde bei der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung oder wasserrechtliche Zulassung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Der Termin der zusätzlichen Vor-Ort-Besichtigung ist im Überwachungsprogramm zu berücksichtigen.

Die Überwachungsprogramme sind regional nach Landkreisen und Kreisfreien Städten zu gliedern und unter Angabe der Überwachungsintervalle für die Vor-Ort-Besichtigungen in einer tabellarischen Übersicht darzustellen.

## 5 Überwachung aus besonderem Anlass

Unbeschadet der planmäßigen Überwachung sind Anlassüberwachungen durchzuführen bei:

- Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen,
- Verstößen gegen die fachrechtlichen Vorschriften

Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass sind einzelfallspezifisch, entsprechend der jeweiligen Situation vorzubereiten und durchzuführen.

Die besondere Sachlage oder Dringlichkeit kann erfordern, dass weitere Fachbehörden (z.B. untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Brandschutzbehörde, Arbeitsschutzbehörde) oder Strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden müssen.

Anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen können unangemeldet erfolgen.

Ein besonderer Anlass für die Durchführung einer Überwachungsmaßnahme besteht auch bei immissionsschutzrechtlich genehmigten IED- Anlagen im Fall von

- wesentliche Änderungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG,
- Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG,
- Stilllegungsanzeigen nach § 15 Abs. 3 BImSchG,
- Erlöschen der Genehmigung nach § 18 BImSchG ,
- Hinweisen auf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht schadlose Verwertung bzw. eine Beseitigung von Abfällen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt,
- sonstige Betreibermitteilungen, die einer unverzüglichen Überprüfung bedürfen,
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebes nach Beseitigung einer Störung

Bei Deponien kann ein besonderer Anlass bestehen im Fall von

- wesentlichen Änderungen nach § 35 Abs. 2 oder 3 KrWG
- Anzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG
- Stilllegungsanzeigen nach § 40 Abs. 1 KrWG,
- Anträgen auf Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 10 Abs. 2 DepV
- sonstige Betreibermitteilungen, die einer unverzüglichen Überprüfung bedürfen,
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebes nach Beseitigung einer Störung

Anlassüberwachungen nach § 52a Abs. 4 BImSchG einschließlich unverzüglich einzuleitender Vollzugsmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge sowie Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in Folge von Meldungen nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes haben oberste Priorität.

## 6 Zuständigkeiten

Nachfolgend wird die für den Vollzug der jeweiligen IED- Tätigkeit und Rechtsnorm federführende Behörde benannt:

### 6.1 Nach BImSchG genehmigte Anlagen

Für die Planung und Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der in den Geltungsbereich dieses Planes fallenden Anlagen, ist gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung- ImSchZV) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 13) die zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt (LfU).



## 6.2 IED-relevante Deponien

Zuständige Behörde für die Planung und Durchführung der Überwachung der in den Geltungsbereich dieses Planes fallenden Deponien ist gemäß § 1 i.V.m. Nr. 1.23.4 und 1.23.6.1 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2012, das Landesamt für Umwelt.

## 6.3 Industriekläranlagen

Für die Anlagengenehmigung und damit auch die Überwachung der Industriekläranlagen ist gemäß § 2 Nr. 1 WaZV das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde zuständig.

## 6.4 Direkt- und/oder Indirekteinleitungen aus IED-Anlagen

Für die Überwachung von Direkt- und Indirekteinleitungen von Abwasser aus IED-Anlagen sind gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG grundsätzlich die unteren Wasserbehörden (uWB) zuständig. Für die Überwachung von Direkteinleitungen ist oberhalb der in § 2 Nr. 4 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) aufgeführten Abwassermengen das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde zuständig.

## 6.5 Sonstige wasser- und bodenschutzrechtliche Belange

Für die Überwachung der sonstigen wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, industriellen Abwasserbehandlungsanlagen und IED-relevanten Deponien sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden (uWB und uB) zuständig.

# 7 Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden

## 7.1 Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Umwelt (LfU) und Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde bei der Überwachung

Wenn durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung einer Indirekteinleitergenehmigung konzentriert wird, für deren Überwachung die Wasserbehörden zuständig sind, informieren sich die Überwachungsbehörden gegenseitig rechtzeitig über anstehende Vor-Ort-Kontrollen und stimmen sich gegebenenfalls über eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle ab.

Sofern in Anlagen nach der IED Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) betrieben werden, informiert das LfU die jeweils zuständige untere Wasserbehörde rechtzeitig über die nach dem Überwachungsprogramm anstehende Vor-Ort-Besichtigung der IED- Anlage und gibt ihr Gelegenheit zur Teilnahme. Die untere Wasserbehörde prüft, ob der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 1 BbgWG nachgekommen wurde, ob die Sachverständigenprüfung gemäß § 22 VAwS durchgeführt wurde und ob gegebenenfalls vom Sachverständigen festgestellte Mängel beseitigt wurden. Sofern die untere Wasserbehörde nicht an der Vor-Ort-Besichtigung teilnimmt, teilen sie sich gegenseitig das Ergebnis ihrer Prüfungen sowie sonstige die jeweilige Anlage betreffende Erkenntnisse mit. Die uWB prüft die Ergebnisse und bestätigt dem LfU, sofern kein weiterer Handlungsbedarf besteht, dass die VAwS- Anlagen den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Andernfalls trifft sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die sie dem LfU zur Erfassung im Überwachungsbericht mitteilt.

Die unteren Bodenschutzbehörden unterstützen die Immissionsschutzbehörden bei der Überwachung der bodenbezogenen Anforderungen.

## 7.2 Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit der Behörden

### 7.2.1 Erste planmäßige Überwachung nach Errichtung/Änderung einer Anlage (Endabnahme)

Die für die jeweilige Überwachungsaufgabe zuständige Behörde (LfU, OWB, uWB, uB, uAWB) überwachen, dass die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Voraussetzungen sowie Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) errichtet wird. Eine Endabnahme wird von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchgeführt.

Wird festgestellt, dass Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides nicht eingehalten worden sind oder dass die Anlage Mängel aufweist, die den gesetzlichen Pflichten zuwiderlaufen, so sorgt die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Überwachungsbehörde für die Erfüllung der Nebenbestimmungen oder für die Abstellung der Mängel. In Bezug auf die Durchsetzung bodenschutzbezogener Pflichten ist zu berücksichtigen, dass der unmittelbare Anwendungsbereich des BBodSchG aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG nicht eröffnet ist, so dass bodenbezogene Anforderungen aufgrund des Immissionsschutzrechts durchzusetzen sind.

Ist eine Durchsetzung von Nebenbestimmungen mit Mitteln des Verwaltungszwangs erforderlich, wird diese Aufgabe von der Zulassungsbehörde wahrgenommen.

Im Ergebnis der Endabnahme einer Anlage führt die Genehmigungsbehörde die Risikoeinstufung der Anlage durch und legt den Zeitraum für die nächste planmäßige Vor-Ort-Überwachung im Protokoll der Endabnahme fest. Die weiteren für die Überwachung zuständigen Behörden erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

Nach Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nimmt die Wasserbehörde ihre Risikoeinstufung vor und teilt sie der für die Anlagenüberwachung zuständigen Behörde mit.

#### 7.2.2 Regelmäßige planmäßige Überwachung nach der Inbetriebnahme einer Anlage oder nach Beginn einer Abwassereinleitung

Zur Sicherstellung medienübergreifender Kontrollen sind gemeinsame Vor-Ort-Besichtigungen der für den Immissionsschutz- und den wasser- und bodenschutzrechtlichen sowie ggf. abfallrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden anzustreben.

Hierfür informiert die für die jeweilige Anlage federführende Überwachungsbehörde die anderen nach diesem Plan zuständigen Behörden rechtzeitig vorher über den nächsten Termin einer beabsichtigten Vor-Ort-Besichtigung und gibt ihnen Gelegenheit zur Teilnahme. Beabsichtigt eine dieser Behörden eine Vor-Ort-Besichtigung zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Grund eigener Risikoeinschätzung gar nicht durchzuführen, so teilt sie dies den anderen Behörden rechtzeitig mit.

#### 7.3 Überwachungsbericht

Jede Überwachungsbehörde erstellt nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einen Überwachungsbericht und übermittelt diesen den anderen nach diesem Plan zuständigen Behörden. Wurde eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt, so werden die Überwachungsberichte durch die federführende Behörde in einen Bericht zusammengeführt. Hierfür übermitteln die an der Vor-Ort-Besichtigung beteiligten weiteren Überwachungsbehörden ihre Berichte der federführenden Behörde in dem von dieser gesetzten Zeitrahmen.

Der Überwachungsbericht ist dem Anlagenbetreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Er ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

## 8 Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan wird im Internet veröffentlicht.

Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit über eine durchgeführte Vor-Ort-Besichtigung in geeigneter Weise im Internet.